

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0204/2010
Auskunft erteilt: Herr Kurz / Herr Husmann
Ruf: 492 61 40 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 17.03.2010

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 100 für den Bereich Nienberge - Altenberger Straße
(Bebauungsplan Nr. 527: Nienberge - Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof)

Beratungsfolge

22.04.2010	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
22.04.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
28.04.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
28.04.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:
Die anliegende

S a t z u n g

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 100
für den Bereich Nienberge – Altenberger Straße
(Bebauungsplan Nr. 527:
Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof)**

wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Der Stadt Münster entstehen durch die Veränderungssperre Nr. 100 keine Kosten.

Begründung:

Nach der Aufgabe des Kfz-Handels nördlich der Altenberger Straße hat der Rat der Stadt Münster am 11.02.2009 zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527: Nienberge – Altenberger Straße / Hägerstraße / Am Baumberger Hof beschlossen (Vorlage Nr. V/1068/2008).

Angesichts der Größe des Areals und seiner zentralen Lage im Stadtteil ist seine künftige Nutzung für die Entwicklung Nienberges von besonderer Bedeutung. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde notwendig, da zur Steuerung dieser Entwicklung die Beurteilung einzelner Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (planungsrechtlicher Innenbereich), dem das Gebiet derzeit unterliegt, nicht ausreichend ist.

Für das Grundstück Altenberger Straße Nr. 34 liegt mittlerweile eine Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung des ehemaligen Autohauses in ein Automatenpielcenter vor.

Da die beantragte Nutzungsänderung den Planungszielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 527 widerspricht, wurde auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 11.02.2009 der vorgenannte Nutzungsänderungsantrag am 30.11.2009 für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist nach dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527 nun der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 100 wird bis zum 30.11.2011 begrenzt, da auf die 2-Jahresfrist die Dauer der Zurückstellung des Nutzungsänderungsantrages anzurechnen ist.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ersichtlich.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Geltungsbereich